OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751405/2/MZ

Datum:
Linz, 5. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der N K, vertreten durch die Mutter Mag. K K, diese wiederum vertreten durch RAe H, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 26.04.2021, GZ: BHEFSanR-2021-88937/10-ZP, betreffend Absonderung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in Folge: belangte Behörde) vom 25.02.2021, GZ: BHEFSanR-2021-88937/1-DS, wurde über die nunmehr beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

„Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID19“ (2019 neuartiger Coronavirus/SARS-CoV-2) werden Sie als Kontaktperson der Kategorie I ab 24.02.2021 bis zum Ablauf des 04.03.2021 im Objekt I 44, F abgesondert. Sie dürfen den genannten Absonderungsort nicht verlassen. …“

Gegen den genannten Bescheid wurde kein Rechtsmittel eingebracht.

b) Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 01.03.2021, GZ: BHEFSanR-2021-88937/2-DS, wurde über die bP wie folgt abgesprochen:

„Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID19“ (2019 neuartiger Coronavirus/SARS-CoV-2) werden Sie als Kontaktperson der Kategorie I ab 24.02.2021 bis zum Ablauf des 06.03.2021 im Objekt I 44, F abgesondert. Sie dürfen den genannten Absonderungsort nicht verlassen. Dieser Bescheid ersetzt den Absonderungsbescheid vom 25.02.2021, welcher mit Erlassung dieses Bescheides außer Kraft tritt. …“

Mit Schriftsatz vom 15.03.2021 wurde gegen diesen Bescheid Vorstellung erhoben und im Anschluss von der belangten Behörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

c) Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.04.2021, GZ: BHEFSanR-2021-88937/10-ZP, wurde der Mandatsbescheid vom 01.03.2021, GZ: BHEFSanR-2021-88937/2-DS, bestätigt.

d) Gegen den in Punkt I.c) genannten Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Auf die Wiedergabe der Begründung des Rechtsmittels kann mangels weiterer Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

II.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine solche von keiner der Parteien beantragt wurde, und bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

c) Feststellungen:

Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I.a) bis I.d) dargestellte Sachverhalt festgestellt. Dieser ergibt sich unstrittig aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Unabänderlichkeit eines erlassenen Bescheides „das bedeutendste Merkmal der Rechtskraftwirkung“ (VwGH 4. 5. 1990, 90/09/0016; 24. 5. 2016, 2016/03/0050; 28. 4. 2017, Ra 2017/03/0027). Sie verbietet, dass ein Bescheid von der Behörde, die ihn erlassen hat, oder von einer anderen, zB der Oberbehörde, von Amts wegen abgeändert wird (*Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 559; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] Rz 458 ff). Die bescheiderlassende Behörde ist – wie auch jede andere – an den Bescheid gebunden, sie darf ihn nicht ändern, dh auch nicht aufheben, widerrufen oder für nichtig erklären, außer sie ist durch eine spezielle gesetzliche Ermächtigung (wie zB durch § 68 Abs 2 bis 4, § 69 Abs 3 und § 70 Abs 1 AVG) ausdrücklich dazu befugt (vgl VwSlg 8035 A/1971; 10.074 A/1980; VwGH 15. 9. 1992, 88/04/0182).

Wie aus § 68 Abs 1 iVm Abs 2 bis 4 AVG hervorgeht, tritt die Unabänderlichkeit durch die Behörde von Amts wegen bereits mit Erlassung des Bescheides und nicht erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein (VwSlg 2728 A/1952; VwGH 24. 3. 1992, 91/08/0141; vgl auch VwSlg 15.402 A/2000), bei Bescheiden, die (weil sie) noch mit ordentlichen Rechtsmitteln bekämpft werden können, also schon vor Beginn der formellen Rechtskraft (vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 559).

b) In der vorliegenden Rechtssache wurde mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 25.02.2021, GZ: BHEFSanR-2021-88937/1-DS, die Absonderung der bP für den Zeitraum vom 24.02.2021 bis zum Ablauf des 04.03.2021 im Objekt I 44, F verfügt. Dieser Bescheid erwuchs mangels Anfechtung in Rechtskraft.

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 01.03.2021, GZ: BHEFSanR-2021-88937/2-DS, wurde wiederum die Absonderung der bP verfügt, und zwar für den Zeitraum vom 24.02.2021 bis zum Ablauf des 06.03.2021.

Wenn der in Rede stehende Zeitraum gegenüber dem ersten Bescheid auch ausgedehnt wurde, überschneiden sich die beiden Zeiträume doch über weite Strecken. Mit Erlassung des Mandatsbescheides vom 25.02.2021 wurde der Bescheid für die belangte Behörde jedoch im Sinne der oben zitierten Judikatur unabänderlich, dh ein neuerlicher Abspruch über den (teilweise) selben Zeitraum war der belangten Behörde verwehrt. Eine entsprechende Ermächtigung, zu denken wäre primär an § 68 Abs 2 bis 4 AVG, greift schon wegen der zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetretenen formellen Rechtskraft nicht Platz. Da auch eine Trennbarkeit des Spruches in verschiedene Teile nicht gegeben ist, also nicht etwa davon ausgegangen werden kann, dass sich der Spruch in zwei oder mehrere Teile gliedern lässt (bspw jeder einzelne Tag der Absonderung als einzelner Spruchpunkt) hat die belangte Behörde, indem sie neuerlich (auch) über den Zeitraum vom 24.02.2021 bis zum Ablauf des 04.03.2021 abgesprochen hat, eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, welche ihr nicht mehr zukam. Es wäre zudem völlig unproblematisch möglich gewesen, die Absonderung in der Form zu verlängern, als mit einem neuen Bescheid lediglich die Absonderung im Zeitraum vom 05.03.2021 bis zum Ablauf des 06.03.2021 verfügt hätte werden können.

Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf die Unabänderlichkeit einer behördlichen Entscheidung entspricht und deshalb eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer